

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 4

Artikel: Verwandtenunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbstverschulden die Unterstützungsbedürftigkeit „herbeigeführt“ hat, auch wenn nebenbei noch andere Ursachen eine Rolle spielten. Im vorliegenden Fall ist es allerdings möglich, daß H. auch dann zeitweise hätte unterstützt werden müssen, wenn er ein fleißiger Arbeiter und ein solider, pflichtbewußter Familienvater wäre. Er ist aber nachgewiesenermaßen hievon das Gegenteil, und darin liegt die Hauptursache seiner Unterstützungsbedürftigkeit. Dem wäre so, auch wenn H. an seinen früheren Wohnorten wirklich ungenügend unterstützt worden wäre. Damit soll aber das Verhalten der Gemeinde T. nicht entschuldigt sein, die sich der konfordsatzgemäßen Unterstützungspflicht durch eine Art. 45 der Bundesverfassung zuwiderlaufende Verweigerung der Niederlassung zu entziehen gesucht hat. Dem Kanton Bern gegenüber scheinen solche Versuche der Umgehung des Konfordsatzes um so wenige angebracht, weil er selbst vom Heimerschaffungsrecht zurückhaltenden und milden Gebrauch macht. Das vermag freilich den Entscheid im vorliegenden Fall nicht zu ändern, weil eben doch das Selbstverschulden des H. den bei weitem hauptsächlichsten Grund seiner Unterstützungsbedürftigkeit bildet.

Der Bundesrat hat daher unterm 8. Februar 1935 beschlossen:

Der Refurs wird abgewiesen.

Verwandtenunterstützung.

1. Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel erhob gegen einen Vater, dessen verheiratete Tochter sie unterstützte, beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 55.—. Der Beklagte erklärte sich bereit, Beiträge von rund Fr. 35.— pro Monat zu entrichten; eine Mehrleistung lehne er ab.

II. Der Regierungsrat schützte den Standpunkt des Beklagten mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sofern sich diese in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt.

2. Da die Tochter von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit ist unbestritten. Es bleibt nur die Frage zu entscheiden, ob das Anerbieten des Beklagten, Fr. 35.— pro Monat zu zahlen, als genügend zu erachten oder ob dem weitergehenden Begehren der Allgemeinen Armenpflege Folge zu geben ist. Der Beklagte verfügt zurzeit über ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 365.—; in absehbarer Zeit wird er nur noch ca. Fr. 345.— verdienen. Im Hinblick darauf, daß das unpfändbare Existenzminimum für zwei Personen Fr. 270.— pro Monat beträgt und der Beklagte, der nicht pensionsberechtigt ist und in absehbarer Zeit einen Lohnabbau zu gewärtigen hat, auch etwas für die Tage der Krankheit und der Verdienstunfähigkeit zurücklegen sollte, erscheint eine Leistung von Fr. 35.— pro Monat als angemessen. Das Begehren der Allgemeinen Armenpflege geht zu weit und würde den Rahmen der bisherigen Praxis übersteigen. Übrigens gibt die Allgemeine Armenpflege selbst zu, daß ein verhältnismäßig hoher Ersatzbeitrag verlangt werde. Die Gründe, die sie für ihre weitgehende Forderung

anführt — bloß periodische Unterstützungsbedürftigkeit und unbefriedigende Kostengutsprache der Heimatgemeinde — können als unstichhaltig nicht anerkannt werden. Demgemäß wird der Beklagte bei seiner Erklärung, monatliche Ersatzbeiträge von Fr. 35.— zu leisten, behaftet; die Mehrforderung wird abgewiesen.

2. Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die eine erwerbsunfähige Witwe unterstützte, klagte beim Regierungsrat gegen deren verheirateten Sohn auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 30.—. Der Beklagte, der als Arbeiter einen Stundenlohn von Fr. 1.55 hatte und dessen Ehefrau Fr. 82.— in zwei Wochen verdiente, lehnte jede Beitragsleistung ab, da sein Einkommen und dasjenige seiner Ehefrau zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und zur Abzahlung der Schulden gerade ausreichten.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage der Allgemeinen Armenpflege gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Armenbehörde klageberechtigt.

2. Da die Mutter des Beklagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Nach den zit. Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung ist die Unterstützungspflicht durch die Bedürftigkeit des Berechtigten einerseits und durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen andererseits bedingt. Was die Bedürftigkeit des Unterstützten anbelangt, so ist sie zweifelsohne vorhanden; sie wird vom Beklagten auch nicht bestritten. Es bleibt somit einzig die Frage zu entscheiden, ob der Beklagte nach seiner finanziellen Lage zur Leistung des geforderten Beitrages von Fr. 30.— pro Monat fähig ist. Dies ist zu bejahen, da die Ehegatten zusammen ein Monatseinkommen von Fr. 480.— erzielen, das den Ansatz des Betreibungsamtes für das unpfändbare Lohneinkommen eines kinderlosen Ehepaares von monatlich Fr. 270.— um rund Fr. 200.— übersteigt. Die Forderung der Allgemeinen Armenpflege kann unter diesen Umständen nicht als unangemessen bezeichnet werden und muß daher geschützt werden. Dem Beklagten bleibt immer noch ein ansehnlicher Betrag zur Abzahlung seiner Schulden.

3. Abweisung einer Verwandtenunterstützungsklage mangels finanzieller Leistungsfähigkeit des Beklagten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. September 1933.)

1. Eine betagte Witwe klagte beim Regierungsrat gegen einen verheirateten Sohn auf Leistung angemessener Unterstützungsbeiträge. Der Beklagte, der als Inhaber eines Konfektionshauses pro 1931 ein Einkommen von Fr. 6000.— und ein Vermögen von Fr. 130000.—, pro 1932 dagegen kein Einkommen und ein Vermögen von noch Fr. 80000.— versteuert hatte, lehnte jede Unterstützungsleistung ab, indem er geltend machte, sein ganzes Vermögen sei durch Geschäftsverluste nahezu aufgezehrt worden, so daß er zur Liquidation des Geschäftes gezwungen sei und daher selbst nicht wisse, wie er seine vierköpfige Familie durchbringen solle.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist; er wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht. Im vorliegenden Falle bestreitet der Beklagte seine Hilfsfähigkeit unter Hinweis auf die prekäre Situation seiner Konfektionsfirma; er behauptet, sein ganzes Vermögen im Geschäft eingebüßt zu haben. Nach den Informationen der Steuerverwaltung versteuert der Beklagte kein Einkommen mehr, dagegen ist das Vermögen immer noch mit Fr. 80 000.—, bestehend in Aktien der Firma, deklariert. Da die Firma aber wegen großer Verluste in Liquidation steht, ist es durchaus glaubhaft, daß dieses Vermögen zum mindesten erheblich zurückgegangen ist. Der Beklagte zehrt selbst von diesem Vermögensrest zum Unterhalt seiner eigenen vierköpfigen Familie. Es muß unter diesen Umständen die Frage der Leistungsfähigkeit des Beklagten zur Zahlung von Unterstützungsbeiträgen an die Klägerin verneint und die Klage daher abgewiesen werden.

Schweiz. Auslandschweizer=Unterstützung. Im Jahre 1934 hat der Bund 114 schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande mit 56 975 Fr. subventioniert (am meisten erhielt die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5400 Fr., der Fonds de secours pour les Suisses pauvres in London: 3900 Fr., und der Schweizer. Unterstützungsverein in Wien: 3600 Fr.). 7 schweizerischen Asylen im Ausland wurden Beiträge in der Höhe von 17 500 Fr. gewährt (an erster Stelle stehen das Greisenasyl und das Schweizerhome in Paris mit 5350 und 3850 Fr.) und 26 ausländischen Asylen und Spitälern 9760 Fr. (am meisten dem Hospice protestant in Besançon: 1365 Fr.). Total der Bundesunterstützung: 84 235 Fr. Daran trugen die Kantone 34 235 Fr. bei (am meisten Zürich und Bern: 6900 und 5000 Fr.) Im gesamten Ausland werden 321 870 ansässige Schweizer gezählt und 191 schweizerische Hilfswerke, die im Jahre 1933 602 298 Fr. an Unterstützungen ausrichteten oder pro ansässigen Schweizer 1,87 Fr. W.

Bern. Der Begriff des Versorgten.

1. „I. Als Versorgter im Sinne von Art. 110 A. u. NG. gilt eine Person, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßte, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fände. — Für die Beurteilung der Schwere der Krankheit sind nicht maßgebend die medizinischen Kriterien, sondern die Auswirkung des Krankheitszustandes auf die Lebensführung der betreffenden Person. — Der Begriff darf nicht extensiv ausgelegt werden. — II. Wenn eine Einschreibung in der Aufenthaltsgemeinde vorgenommen wird, obschon die Voraussetzungen von Art. 110 A. u. NG. erfüllt sind, so entsteht kein gesetzwidriger Zustand; eine Rückschreibung kann nur erfolgen, wenn eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung durch die frühere Wohnsitzbehörde vorliegt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Mai 1934.)

Aus den Motiven:

Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 schließt in seinen Art. 103 und 109 den Wohnsitzwechsel nur für solche Angehörige einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege aus, die auf dem Etat der dauernd